

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1959

60/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r, K u l h a n e k, Franz M a y r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend verschiedene Vorfälle im Zusammenhang mit dem Bäckereiarbeiterstreik am 30.November und 1.Dezember d.J.

- - - - -

Pressemeldungen zufolge ist es im Zusammenhang mit dem Streik der Bäckereiarbeiter am 30.11. und 1.12.d.J. verschiedentlich zu unliebsamen Zwischenfällen gekommen. So sollen Streikposten gewaltsam in Bäckereigeschäfte eingedrungen und die Auslieferung schon gebackenen Brotes verhindert haben. Autos sollen von Streikposten angehalten und nach Brot durchsucht worden sein, ebenso sollen Streikende auch Einkaufstaschen von Hausfrauen nach Brot durchsucht haben.

Eine Bäckerei in Vösendorf wurde von Streikposten geradezu belagert, streikende Bäckereiarbeiter sollen dabei verschiedene Fensterscheiben eingeschlagen und die Glasscherben in das zum Backen vorbereitete Mehl gestreut haben. Darüber hinaus wurden auch verschiedene gemischte Betriebe, die ausser Brot auch Konditoreiwaren herstellen, an der Arbeit gehindert, obwohl der Streik ausdrücklich auf die Bäckereiarbeiter beschränkt war.

Ein eigenartiges Verhalten wurde - offenbar über höheren Auftrag - auch von einzelnen Polizeiorganen an den Tag gelegt, die erklärten, erst dann einschreiten zu können, wenn durch Streikende ein Schaden angerichtet worden wäre, es aber ablehnten, Ausschreitungen zu verhindern, auch dann, wenn sie von den Geschäftsinhabern ausdrücklich um Schutz gebeten wurden. Die Anfragesteller sind sich darüber im klaren, dass ein solcher Vorwurf keineswegs die einzelnen Sicherheitswacheorgane, die lediglich ihren Dienstauftrag auszuführen haben, sondern die Kommandostellen der Polizeidirektion trifft.

So selbstverständlich heute für jeden rechtlich denkenden Menschen das Streikrecht, also das Recht auf kollektive Arbeitsniederlegung ist, so schliesst dieses doch keinesfalls auch das Recht ein, mit Drohungen und Gewalttaten, für die das Strafgesetz sehr eindeutige Begriffsbestimmungen enthält, gegen die Bestreikten vorzugehen. Dass dies nicht nur die Auffassung der Anfragesteller ist, sondern auch die Meinung des Obersten Gerichtshofes, geht aus einem Urteil des OGH vom 24.März 1959, 4 Ob 91/59

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1959

hervor, in dem es unter anderem heisst: ".... es braucht in diesem Falle nicht auf das Wesen und die Erlaubtheit des Streiks eingegangen zu werden. Der Oberste Gerichtshof hat jeweils nur den gegebenen Sachverhalt zu prüfen. Unter einem Streik kann jedenfalls nur die tatsächliche Arbeitsniederlegung verstanden werden. Der hier festgestellte Tatbestand (in einem ähnlichen Fall von Ausschreitungen Streikender) hingegen hat mit der Arbeitsniederlegung der Streikenden nichts zu tun. Es handelt sich um unerlaubte Eingriffe in das Eigentumsrecht, um die Behinderung und Bedrohung von Personen und absichtliche Schadenszufügungen. Solche Handlungen bleiben auch dann rechtswidrig, wenn sie im Gefolge eines Streiks gesetzt werden."

Soweit der Oberste Gerichtshof.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit mitzuteilen, ob es tatsächlich, wie in den Zeitungen geschildert, zu Ausschreitungen Streikender im Zusammenhang mit dem Bäckereiarbeiterstreik gekommen ist? Wenn ja:
- 2.) Was gedenkt der Herr Bundesminister vorzukehren, um eine allfällige Wiederholung solcher Exzesse in der Zukunft zu verhindern?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit mitzuteilen, ob die Polizeiorgane tatsächlich Auftrag hatten, erst dann einzuschreiten, wenn seitens der Streikenden ein Schaden am Eigentum der Bestreikten oder dritter Personen herbeigeführt worden ist?

.....